

Ausgabe 1/2017

Hecht + Friedemann

+ Magazin

Der Preis ist heiß!

POWER PRICING

Preisgestaltung im Handwerk

Stimmt die Kasse? Teil II

Neue Spielregeln in der Kassenführung

Schritt in die Zukunft

Digitale Buchführung



31.01.2017
in Zell a.H.

Abenteuerlich

Reisefotograf David
Lohmüller und sein
„Roadtrip Indonesien“
Seite 22


Steuern.

Termingerecht und zuverlässig.


Hecht + Friedemann

Verstehen. Beraten. Steuern.

Herzlich Willkommen!

Neues Jahr – Neue Herausforderungen!

Wir steuern geradewegs auf 2017 zu. Und genau wie Sie, **liebe Mandantinnen, Mandanten und Interessierte**, sind auch wir genauso gespannt auf alles, was das neue Jahr uns bringen wird.

Das Ende des Jahres ist für viele die Zeit, Bilanz zu ziehen. Was wurde erreicht, was sollte überdacht werden?

Eine oft unterschätzte Möglichkeit der Gewinnsteigerung ist eine aktive Preisgestaltung, die wir in dieser Ausgabe unter dem Titel „Power Pricing“ genauer unter die Lupe nehmen.

Als Ihre Steuerberatungsgesellschaft richten wir den Blick auch nach vorne und klären im aktuellen Magazin inhaltliche Fragen zum Steuerrecht und neuen Entwicklungen, die 2017 auf uns zukommen.

Unser Lebens- und Arbeitsumfeld befindet sich in ständigem Wandel, auch Unternehmen spüren dies, zum Beispiel in der zunehmenden Digitalisierung. Zweifelsohne ergeben sich völlig neue Möglichkeiten, mit denen Sie Ihr Unternehmen fit für die Zukunft machen.

Wie spielen Sie die Klaviatur bei der neuen Kassensführung mit Bravour und welche Änderungen sind in Ihrem Kassensystem noch erforderlich? Worin liegt der Vorteil der digitalen Buchführung? Und wie wirkt sich die Erbschaftsteuerreform auf den Mittelstand aus?

Sprechen Sie uns jederzeit an und lassen Sie uns die Herausforderungen für 2017 gemeinsam anpacken!

Ihre Steuerberater + Team

Ralf Hecht

André Friedemann



INHALT

Stimmt die Kasse? Teil II

Neue Spielregeln der Kassensführung 4

Die Kraft der Sonne

Mandantenporträt SEB GmbH 6

Steuern sparen

Der neue Investitionsabzugsbetrag 8

Hecht + Friedemann intern

Eine Hochzeit, Weihnachtsfreuden und zwei neue Mitarbeiterinnen 10

Der Preis ist heiß! Power Pricing

Preisgestaltung im Handwerk 12

Es weihnachtet bei H + F 16

Ende der Schonfrist?

Die Erbschaftsteuerreform 2016 18

Digitale Buchführung

Ein Schritt in die Zukunft 20

Abenteuerlich! Roadtrip Indonesien

Live Show von David Lohmüller 22

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Hecht + Friedemann
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstr. 7, 77736 Zell a.H.
Tel. 07835/42698-0, Fax 07835/3623

Otto-Ernst-Sutter-Weg 33, 77723 Gengenbach
Tel. 07803/9267005, Fax 07803/9267006

E-Mail: info@hecht-friedemann.de

Partner: Ralf Hecht, André Friedemann

Internet: www.hecht-friedemann.de

Erscheinungsweise: 1-2 x jährlich

Anmerkung des Herausgebers:
Die fachliche Information ist zum Verständnis kurz gehalten und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

STIMMT DIE KASSE? TEIL II

In unserer Kanzleizeitung 01/2016 haben wir bereits über die seit dem 01.01.2015 geltenden neuen Spielregeln in der Kassenführung berichtet.

Zum 01.01.2017 endet nun die Übergangsregelung für den Einsatz „alter“ elektronischer Registrierkassen, die den neuen Anforderungen zum 01.01.2015 nicht entsprochen haben.

GRUNDSATZ

Wie auch andere Geschäftsvorfälle unterliegen Bareinnahmen den **Grundaufzeichnungspflichten**. Danach wird jeder Geschäftsvorfall zunächst durch Erstellung von Belegen dokumentiert und anschließend zeitnah, unverlierbar und leicht auffindbar gesichert (**Aufbewahrungspflicht**).

Den Grundaufzeichnungspflichten können Unternehmer durch digitale Erfassung der Geschäftsvorfälle, z. B. in Registrier- oder PC-Kassen oder durch eine geordnete Belegablage nachkommen.

Jedes System, welches die Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig festhält (Grundaufzeichnungspflicht), ist ordnungsmäßig. Es müssen aber sämtliche Geschäftsvorfälle der zeitlichen Reihenfolgenach und materiell mit ihrem richtigen und erkennbaren Inhalt festgehalten werden.

Ohne diese Grundaufzeichnungsfunktion haben Bücher und Aufzeichnungen keine Beweiskraft.

André Friedemann

Steuerberater

a.friedemann
@hecht-friedemann.de



Verwendung von Registrierkassen

Eine Registrierkassenpflicht besteht in Deutschland nicht. Unternehmer lassen sich bei der Anschaffung von Registrier- und PC-Kassen vordergründig durch betriebs- und personalwirtschaftliche Überlegungen leiten (Möglichkeit betriebswirtschaftlicher Auswertungen, Steuerung und Kontrolle des Personals).

Dass auch die Finanzverwaltung ein berechtigtes Interesse an den digitalen Einzelaufzeichnungen aus Registrier- und PC-Kassen hat, wird nur selten bedacht.

Bei den in Kassenspeichern aufgezeichneten Geschäftsvorfällen handelt es sich nicht um freiwillige, sondern um zumutbare elektronische Grundaufzeichnungen, mit denen der Unternehmer seine Einzelaufzeichnungspflichten erfüllt. Sie unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht und dem Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung.

Altgeräte

Summenspeicherbasierte, nicht aufrüstbare Registrierkassen können diese Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Denn die Daten der einzelnen Geschäftsvorfälle werden zwar durch entsprechende Tastatureingaben elektronisch erzeugt, im Gerät aber nicht dauerhaft gespeichert. Sie werden zum einen auf die Journalrolle umgelenkt, zum anderen fließen sie in fortlaufend aufaddierte Tages- und Periodenspeicher. Deren Summen werden mit Erstellung des Z-Bons abgerufen. Bauartbedingt löscht die Kasse gleichzeitig die Einzeldaten mit der Folge, dass das Datenzugriffsrecht hier schon immer ins Leere lief.

Der uneingeschränkten Weiterverwendung solcher Registrierkassen hat das Bundesfinanzministerium zum 31.12.2016 einen Riegel vorgeschoben.

Was ändert sich ab dem 01.01.2017?

Ab dem 01.01.2017 müssen Registrier- und PC-Kassen folgende Anforderungen erfüllen:

- Einzelaufzeichnungen, die mit Hilfe eines EDV-Systems erstellt wurden, sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.
- Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig.
- Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.
- Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem maschinell auswertbaren Datenformat vorliegen.
- Die Grundaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen müssen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.
- Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden (Bedienungsanleitung, Programmieranleitung und weitere Anweisungen).

- Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV-Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Aufbewahrungspflicht bei Abschaltung von Altsystemen

Wird eine summenspeicherbasierte Kasse ausgemustert, darf sie nicht achtlos entsorgt werden. Zwar ist ein Datenzugriff mittels Datenträgerüberlassung nicht möglich, die Finanzbehörde hat aber auch das Recht, unmittelbar oder mittelbar Zugriff auf die Registrierkasse selbst zu nehmen. Solche Kassenauslesungen besitzen einen hohen Beweiswert. Sie bieten nicht nur Einblicke in Umsatzdaten (z. B. Artikel, Warengruppen), sondern dienen auch dem Zweck einer System- und Verfahrensprüfung.

Ein Betriebsprüfer kann etwa „Testumsätze“ und „Teststornierungen“ bonieren lassen, um durch anschließendes Erzeugen diverser Transaktionsberichte die zutreffende Verarbeitung der eingegebenen Daten im System zu überprüfen. Dass ein Datenzugriff auf die Einzeldaten im Wege der Datenträgerüberlassung bauartbedingt ausgeschlossen ist, rechtfertigt es nicht, auch den unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriff durch Vernichtung der Registrierkasse zu verhindern.

FAZIT

Sollten Sie bereits eine elektronische Registrierkasse oder PC-Kasse im Einsatz haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Systemanbieter, ob diese den ab dem 01.01.2017 geltenden Anforderungen entspricht.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin ein manuelles Kassenbuch führen. Die Einzelaufzeichnungspflichten gelten hier entsprechend. Wir möchten Sie nochmals auf unseren Artikel in der Kanzleizeitung 01/2016 hinweisen.



**AUCH IM WINTER AKTUELL:
DIE KRAFT DER SONNE**

Ihr Spezialist für erneuerbare Energien

Die Chancen erneuerbarer Energien erkennen und mit effizientem Kosten-Nutzen-Plan versehen: Das bietet Ihnen die SEB Solarstrom Energie Baden GmbH mit Sitz in Biberach. Firmeninhaber Jürgen Gißler und sein Team sind Experten – sowohl in Elektrotechnik als auch Photovoltaiktechnologien. Im Kinzigtal hat sich die SEB Solar GmbH durch Ihre Kompetenz und Qualität seit Jahren einen Namen im Bereich Photovoltaik und Wärmepumpen gemacht.

„Als Photovoltaik-Pioniere der ersten Stunde blicken wir heute auf über 500 realisierte Anlagen und eine Erfolgsgeschichte zurück.“, betont Jürgen Gißler. „Unsere Kunden schätzen uns, weil wir an alle Details denken, individuelle Lösungen für sie entwickeln und für beste Qualität und erstklassige, zuverlässige und termingerechte Ausführung mit unserem Namen geradestehen.“

Setzen Sie auf die Kraft der Sonne

Nach aktuellen wirtschaftlichen Berechnungen wird der Strompreis auch zukünftig steigen. Da liegt es nahe, in kostenlosen Strom aus Sonnenenergie zu investieren, der Ihnen auf umweltfreundliche Weise beim Sparen hilft, denn die Sonne schickt Ihnen keine Rechnung. Stromerzeugung aus Sonnenlicht (direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie) ist eine zukunftsorientierte und nachhaltige Energiegewinnung, von der Sie profitieren können.

Photovoltaik ist Stromerzeugung aus Sonnenlicht und gehört zu den umweltfreundlichsten Möglichkeiten der Energiegewinnung. Sonnenlicht wird durch Solarmodule direkt in Gleichstrom und über einen Wechselrichter unmittelbar in elektrische Energie umgewandelt. Die gewonnene Energie kann dann für die Eigennutzung im Haushalt verwendet werden und mittels Stromspeicher zwischengespeichert und später abgerufen oder ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Unabhängiger durch Speichersysteme



Eine Photovoltaikanlage ist tagsüber am produktivsten, wenn die Sonne scheint. Dies entspricht aber nicht unbedingt den Zeiten, in denen die Energie im Haushalt benötigt wird.

Die Lösung: Die Sonnenenergie speichern und abrufen, wenn sie benötigt wird.



Kundenstimme:

„Seit 2004 hat uns SEB-Solar bei mehreren Projekten mit Fachkompetenz und Service überzeugt!“ Manfred B.

Energie speichern ist auf verschiedene Arten möglich. Die Photovoltaikenergie kann beispielsweise direkt in einen Stromspeicher geladen werden und daraus wieder je nach Bedarf entzogen werden, ohne dass Energie aus dem öffentlichen Stromnetz gekauft werden muss. Das spart nicht nur Geld, sondern schon auch die Umwelt.

Eine andere Möglichkeit ist, den Strom der Photovoltaikanlage zur direkten Warmwasserbereitung zu nutzen. Durch die Installation eines isolierten Heizstabes in den Warmwasserspeicher heizt dieser das Wasser im Warmwasserspeicher mit der Energie der Sonne kostenlos auf. Die Installation kann ohne großen Aufwand erfolgen, ist eine günstige und einfache Alternative zu solarthermischen Anlagen im Einfamilienhaus und bietet enormes Energieeinsparpotential.

Die SEB Solar GmbH ist Spezialist für individuelle Lösungen und realisiert gerne auch Ihr Wunschprojekt.

Erfahren Sie mehr auf www.seb-solar.de!



SOLARSTROM • ENERGIE BADEN

Brauereistraße 8a • 77781 Biberach
Tel. 07835 / 6311-15
info@seb-solar.de • www.seb-solar.de

Einfach Steuern sparen**eine Angabe der geplanten****Investition ist nicht mehr erforderlich!****Unternehmer können durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages frühzeitig Steuern sparen.****Seit 2016 sogar ohne Angabe, welche Investition in den nächsten 3 Jahren geplant ist.**

DER INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Steuerpflichtige können für zukünftige Investitionen, die sie für die nächsten drei Jahre planen, ihren Gewinn um einen Investitionsabzugsbetrag mindern.

Über diesen Investitionsabzugsbetrag lassen sich bis zu 40 Prozent der künftigen Kosten für neue Maschinen, Anlagen oder Fahrzeuge schon frühzeitig von der Steuer absetzen.

Maximal lässt sich so der Gewinn um 200.000 EUR drücken.

Wer hat Anspruch?

1. Bei Unternehmern, die eine Bilanz erstellen, darf das Eigenkapital nicht größer als 235.000 EUR sein.
2. Bei Unternehmern, die keine Bilanz erstellen, sondern eine Einnahmenüberschussrechnung machen, darf der Gewinn nicht höher sein als 100.000 EUR.
3. Das Wirtschaftsgut muss zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden.

Bis 2015: Wirtschaftsgutbezogenheit der Investitionsabzugsbeträge

Bis 2015 waren die Regelungen wirtschaftsgutbezogen ausgestaltet, d. h. die Investitionsplanungen mussten für jedes einzelne Wirtschaftsgut konkretisiert werden. Neben den anzugebenden voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten war das jeweils begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen.

Hierfür reichte es aus, die betriebsinterne Bestimmung stichwortartig darzulegen.

Dabei musste erkennbar sein, für welchen Zweck das jeweilige Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden sollte. Allgemeine Bezeichnungen, z. B. „Maschinen“ oder „Fuhrpark“, waren nicht zulässig.

Ab 2016: Investitionsabzugsbeträge ohne Funktionsbenennung

Der Steuerpflichtige kann nunmehr ohne weitere Angaben Investitionsabzugsbeträge für begünstigte künftige Investitionen bis zum Höchstbetrag von unverändert 200.000 € gewinnmindernd abziehen. Eine tatsächliche Investitionsabsicht wird nicht mehr vorausgesetzt. Dadurch wird die Anwendung des § 7g EStG erheblich vereinfacht, Steuerpflichtige und Finanzverwaltung werden entlastet und Bürokratieaufwand entfällt.

Der bedingungslose Abzug ermöglicht eine Flexibilisierung bei der Investitionsplanung. Der Steuerpflichtige braucht sich nicht auf eine konkrete Investition festzulegen. Es reicht aus, wenn er in den nächsten drei Jahren ein bewegliches Anlagegut anschaffen oder herstellen will.

Kürzung der Anschaffungskosten

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der dafür in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag von den Anschaffungskosten zu kürzen. Somit vermindert sich die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

Im rechts genannten Beispiel des Spediteurs kann dieser den LKW im Jahr 2014 nur noch in Höhe von 120.000 EUR abschreiben. Die Anschaffung in Höhe von 200.000 EUR wird um den Investitionsabzugsbetrag aus 2012 (80.000 EUR) gekürzt.

Sonderabschreibung

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern können neben dem Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % in Anspruch genommen werden.

Elektronische Übermittlung der Investitionsabzugsbeträge

Bislang waren die Investitionsabzugsbeträge in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen zu erläutern. Diese Dokumentationspflicht ist entfallen und wird durch eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der notwendigen Angaben ersetzt. Damit wird auch bei den Investitionsabzugsbeträgen der Übergang vom papierbasierten Verfahren zur elektronischen Übermittlung vollzogen.

Die bedingungslose Option zur Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen erfordert eine durchgängige Überprüfung der Steuervergünstigung. Daher sind ab 2016 die Abzugsbeträge, Hinzurechnungen und Rückgängigmachungen „nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung“ zu übermitteln.

Die elektronische Übertragung ist eine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Durch ein standardisiertes Verfahren werden die Überprüfung und Bearbeitung von beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen durch die Finanzverwaltung ermöglicht und Fehler bei der Anwendung der Vorschrift vermieden.

Achtung

Sollte die Investition nicht durchgeführt werden, so wird der gebildete Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückgängig gemacht. Dies bedeutet: Der Steuerbescheid wird geändert, die damalige Steuerersparnis muss zurückbezahlt werden und zusätzlich fallen noch pro Jahr 6 % Zinsen an. Aus diesem Grund sollten die Investitionen auch geplant und durchgeführt werden.

Beispiel

Ein Spediteur beabsichtigt in 2018 einen LKW in Höhe von 200.000 EUR zu kaufen. So kann die Anschaffung bereits in 2015 steuermindernd angesetzt werden. Der Spediteur hat einen Steuersatz von 45 %.

Kauf LKW	200.000 EUR
Hiervon 40 % (IAB)	80.000 EUR
Steuersparnis 45 %	36.000 EUR

Der Spediteur kann durch die Investition sofort 80.000 EUR (= 40 % * 200.000 EUR) von der Steuer absetzen. Hierdurch hat er in 2012 eine Steuerersparnis in Höhe von 36.000 EUR (= 45% Steuersatz x 80.000 EUR).

Bei einem Ansatz in 2015 muss noch das Wirtschaftsgut LKW als geplante Investition angegeben werden. Ab dem Jahr 2016 muss nur noch der Investitionsbetrag in Höhe von 200.000,00 EUR dem Finanzamt mitgeteilt werden. Welche Investition in ein Wirtschaftsgut geplant ist muss nicht mitgeteilt werden.

FAZIT

Investitionsabzugsbeträge geben kleinen und mittelgroßen Unternehmen die Möglichkeit, auch größere Investitionen mit einem geringeren Anteil an Fremdkapital durch die frühzeitige Steuerersparnis zu tätigen. Die Möglichkeit der Investitionsabzugsbeträge sollen gemäß Bundesministerium der Finanzen einen Ausgleich für den im Vergleich zu größeren Unternehmen teilweise erschwerten Zugang zum Kapitalmarkt darstellen und ist deshalb Teil der Wirtschaftsförderung.

**Michaela Dold**

Dipl. Betriebswirtin (BA)

m.dold
@hecht-friedemann.de

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH



**Wir gratulieren
unserer Mitarbeiterin
Silke Pohnke (geb. Eble)
zur Hochzeit**



WEIHNACHTSFREUDE FÜR SALAMATU

World Vision

Auch in den Projektgebieten von World Vision ist Weihnachten etwas Besonderes. Doch die Familien haben hier meistens nicht die Möglichkeit, eine Feier auszurichten und die Kinder zu beschenken.

Deshalb haben wir unserem **Hecht+Friedemann-Patenkind Salamatu aus Sierra Leone** eine besondere Weihnachtsfreude gemacht und eine extra Spende für ein fröhlicheres Weihnachtsfest mit Geschenken für die Kinder und Nützlichem für die Dorfgemeinschaft gemacht.

Was ist „Das Gute Geschenk“?

Mit dem „Guten Geschenk“ machen Sie zu Weihnachten etwas besonders Sinnvolles: Sie spenden im Namen desjenigen, den Sie beschenken möchten, für Menschen in Not.

So können Sie gleich zweifach Freude bereiten: Ein bedürftiges Kind erhält praktische Lebenshilfe und dem Beschenkten überreichen Sie eine wirklich schöne Geschenk-Urkunde über die Spende.

www.worldvision.de



HERZLICH WILLKOMMEN

Wir freuen uns, Cora Gabriel und Julia Kvitko in unserem Team zu begrüßen!



Mein Name ist **Cora Gabriel** und ich bin gelernte Bankkauffrau. Seit dem 1.10.2016 verstärke ich vormittags das Team von H + F.

Meine neuen Chefs sowie alle Kolleginnen und Kollegen haben mich sehr freundlich empfangen, sodass mir der Start leicht fiel. Ich freue mich auf das gute Miteinander hier.

Meine Aufgaben sind Sekretariat, Büromanagement, Marketing und Veranstaltungsplanung. Meine wichtigsten Arbeitsutensilien

sind Computer, Telefon, Kugelschreiber, Notizblock und die To-Do-Liste, damit ich an meinem Arbeitsplatz den Überblick über die Termine meiner Kollegen, den Stand der Büromaterialien sowie die anstehenden Marketing- und Veranstaltungsaktivitäten behalten kann.

In meiner Freizeit bin ich sportlich aktiv und lese gerne Schwarzwaldkrimis oder schaue Krimikomödien (z.B. „Mord mit Aussicht“) im TV. So schaffe ich einen guten Ausgleich zum Arbeitsalltag.



Ich heiße **Julia Kvitko** und habe vor Kurzem mein Studium (Studiengang Steuern und Revisionswesen) an der Hochschule Pforzheim abgeschlossen. Seit dem 1.10.2016 bin ich als Betriebswirtin bei H + F tätig.

An H + F gefällt mir die flache Hierarchie sowie die gute Kommunikation zwischen den Chefs und allen Mitarbeitern. Ich wurde sehr freundlich ins Team aufgenommen.

Meine Aufgaben sind die steuerliche und betriebswirtschaftliche

Beratung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Umfassend, vorausschauend und individuell zu beraten, das ist mein Anspruch. Mein Schwerpunkt liegt in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit und neue Herausforderungen bei H + F.

In meiner Freizeit treibe ich gerne Sport, vor allem Fitness. Für meine Freunde organisiere ich gerne kleine Partys wie z.B. Junggesellenabschiede oder Geburtstage.



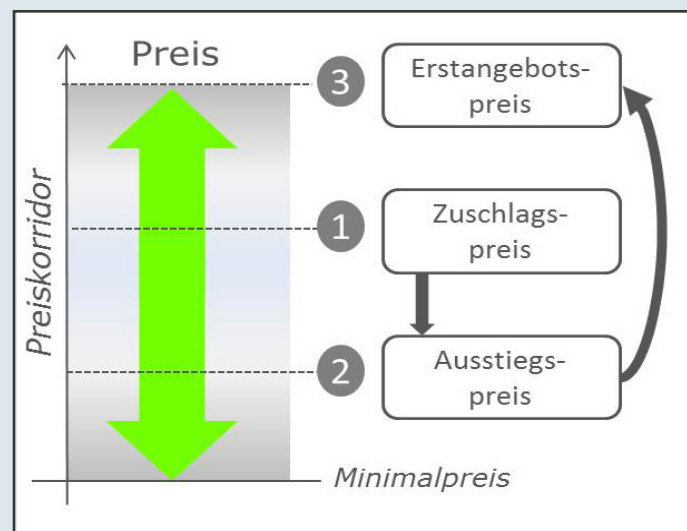
DER PREIS IST HEISS

POWER PRICING IM HANDWERK

Der Preis hat die größte Durchschlagskraft auf den Gewinn.

Der Preis bei Großaufträgen löst bei Handwerkern jedoch selten Begeisterung aus.

Im Gegenteil: Der Preis wird oft gefürchtet. Das muss nicht sein.



Der **Erstangebotspreis** wird u.a. basierend auf der Rabatterwartung, Kundenhistorie, Wettbewerbssituation und Angebotsstrategie abgeleitet.

Bevor mit der Preisverhandlung begonnen wird, sollte zunächst der erwartete **Zuschlagspreis** abgeschätzt werden.

Wenn man unter den **Ausstiegspreis** geht, sollte auch der Leistungsumfang des Angebots reduziert werden.

Abbildung: Preisschritte in der Angebotsphase

Der Preis ist eine Waffe, die von Konkurrenten oft eingesetzt wird, um einen Auftrag zu erhalten und die Kapazitäten im Unternehmen auszulasten.

Fakt ist, die Preis-Performance im Handwerk hat Nachhilfebedarf: Die Gewinne sind absolut betrachtet viel zu gering.

Die Lösung: Die Identifikation und Umsetzung der wichtigsten Pricing-Ertragshebel!

Aus unserer Beratungspraxis kennen wir sechs Ertragshebel, die besonders im Handwerk wirken. ►

Pricing-Begriffe (Glossar)

Pricing

In der deutschsprachigen Beratungspraxis hat sich das Verb „preisen“ durchgesetzt und wird im Sinne von „den Preis für ein Produkt oder Dienstleistung bestimmen“ verwendet.

Pricingmarge

Die Begriffe Deckungsbeitrag, Marge, Pricingmarge, Handelsspanne oder Rohgewinn werden in der Regel gleich verwendet. Wir verwenden den Begriff Pricingmarge, weil dieser am besten ausdrückt, was nach Bepreisung des Auftrages – nach Abzug der direkten (= variablen) Kosten von den erzielten Umsätzen – als Betrag übrig bleibt, um die Fixkosten zu decken und noch einen Gewinn zu erzielen.

Bid/No-Bid-Entscheidung

Die Bewertung der Ausschreibung ist die Grundlage der Entscheidung darüber, ob ein Angebot erstellt werden soll oder nicht.

Upselling

Zunächst wird ein ausschreibungskonformes Angebot abgegeben. In einer späteren Phase wird ein höherwertiges Produkt vorgestellt und angeboten und dessen höherer Wert und Nutzen dargelegt.

Preisdifferenzierung

Kunden werden in allen Branchen bei fast allen Produkten oder Dienstleistungen mit Preisdifferenzierung konfrontiert. Eine verbreitete Form ist die personenbezogene Preisdifferenzierung: Unterschiedliche Personen zahlen für das gleiche Produkt unterschiedliche Preise. Bereits im Mittelalter variierten Wanderhändler ihre Preise je nach Ort und Käuferstruktur und waren damit höchst erfolgreich.

Übersicht: Pricing-Ertragshebel

1

Auftragsbeurteilung

- Einschätzung der Zuschlagswahrscheinlichkeit
- Verständnis der eigenen Rolle

2

Margenvorgabe

- Projektkomplexität
- höhere Margen - geringere Margen

3

Angebotsphase

- Schlankes Angebot mit Upselling-Potenzial
- Festlegung von Zuschlagspreis und Pricingmarge
- Stundensatzkalkulation

4

Änderungskosten

- Erfassung kundenseitiger Änderungswünsche
- Preisdurchsetzung von Änderungskosten
- Pricingmarge sichern

5

Pricingmarge Soll/Ist

- Mitlaufende Kalkulation mit Pricing-BWA
- Nachkalkulation
- Interne Fehler aufarbeiten

6

Pricing-BWA

- Kontrolle und Steuerung von Pricingmarge und -qualität
- Zielrichtung und Differenzierung

1. Auftragsbeurteilung

Da sich Großaufträge häufig über mehrere Monate hinziehen, ist eine **Bid-/No-Bid-Entscheidung** in einer sehr frühen Phase wichtig.

Ansonsten droht die Gefahr, dass man sich auf Projekte stürzt und viel Zeit investiert, bei denen die Gewinnaussichten nur sehr gering sind, der Wettbewerber einen wesentlich besseren Kundenzugang hat oder der Handwerker ist nur der „Hase“, der zum Pitch geladen wird, um dem Wettbewerber den Preis kaputt zu machen.

Der Handwerker sollte auf jeden Fall bei Ausschreibungen Kontakt zum Auftraggeber aufnehmen, um weitere Informationen zu seiner Entscheidung zu bekommen. Einer der wichtigsten Punkte ist es, die eigene Rolle im Projekt zu verstehen.

Folgende Fragen helfen, die eigene Rolle besser zu beurteilen:

- Welche Rolle habe ich?
- Wer ist der Preisbrecher?
- Was ist die Preisdifferenz zum „wirklichen“ Wettbewerb?
- Wer kann mir zusätzliche Informationen geben?
- Wer ist bevorzugter Handwerker?

Die Zeit, die Handwerker durch eine ehrliche Beantwortung von Bid-/No-Bid sparen, kann eingesetzt werden, um die realistischeren Aufträge zu gewinnen.

2. Margenvorgabe

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Beurteilung der Projektkomplexität und der Margenvorgabe.

Es zeigt sich, dass bei fast allen Projekten nach dem Gießkannenprinzip vorgegangen wird und gleiche Margenvorgaben für komplexe Projekte und Projekte mit geringer Komplexität (Standardprojekte) vorliegen. Bei komplexen Projekten kann dies zu erheblichen Verlusten führen.

Unsere Empfehlung: Stärkere Differenzierung (= Unterscheidung) der Margenvorgaben:

komplexe Projekte – höhere Margen,
weniger komplexe Projekte – geringere Margen

3. Angebotsphase

Fehler, die in der Angebotsphase gemacht werden, können selbst durch gute Verhandlung nicht mehr ausgeglichen werden.

Wir unterscheiden dabei die beiden Aspekte Mengengerüst und Pricing.

Daumenregel

Zunächst die Lösung, dann das passende Material und die Arbeitsstunden bestimmen und erst danach die Preise festlegen.

Schlankes Angebot

In der Angebotsphase geht es darum, ein möglichst schlankes Angebot abzugeben, das aus-schreibungskonform ist. Hier sollte die angebotene Lösung nicht über den Ausschreibungsumfang hinausgehen. Der Optimalfall wäre, dass nach Rücksprache mit dem Kunden eine alternative, kostengünstigere Lösung angeboten wird, die trotzdem auf den Kunden passt.

Upselling-Möglichkeiten sollten bestenfalls in der Realisierungsphase angegangen werden, frühestens in der Verhandlungsphase.

Erstangebotspreis

Nachdem das Mengengerüst festgelegt ist, sollte sich der Unternehmer fragen, zu welchem Preis der Auftrag wahrscheinlich gewonnen wird. Erst nachdem der Zuschlags- und Ausstiegspreis abgeschätzt wurden, wird der Erstangebotspreis berechnet.

Grund: Im Zuschlagspreis sind Preisnachlässe wie Kundenhistorie, Wettbewerbssituation und Rabatte enthalten. Sollten alle Stricke reißen und trotz guter Kundenbeziehungen der Preis unter dem geschätzten Zuschlagspreis liegen, dann sollte jeder Unternehmer seinen Ausstiegspreis kennen.

Minimalpreis

Die absolute Untergrenze bildet der Minimalpreis. Um ein Verlustgeschäft zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich, dass der Handwerker eine klare Kenntnis über die Höhe des Minimalpreises hat. Dieser befindet sich in den meisten Fällen auf Selbstkostenebene.

In Ausnahmefällen kann der Preis auch unter dem Minimalpreis liegen. Beispielsweise bei strategisch wichtigen Kunden oder bei einem „Türöffnerauftrag“.

Stundensatzkalkulation

Die kostenbasierte Ermittlung der Preishöhe des Auftrages ist im Handwerk Standard. Hier sollte kein Handwerker auf eine Stundensatzkalkulation verzichten, die genau auf sein Unternehmen zugeschnitten ist. Insbesondere zur Ermittlung der Pricingmarge und des Ausstiegspreises ist die Stundensatzkalkulation ein sehr wichtiges Pricing-Instrument.

Sollte die festgelegte Pricingmarge bei Großaufträgen nicht erreicht werden, so kann dies für Handwerker eine Unternehmenskrise bedeuten.

Eine Beschreibung der Stundensatzkalkulation finden Sie in unserer Kanzleizeitung 01/2015 oder auf unsere Homepage: www.hecht-friedemann.de

Preistaktik

Der zu erwartende Zuschlagspreis ist die Ausgangsbasis aller preistaktischen Überlegungen. Deshalb kommt ihm in der Preistaktik eine besondere Bedeutung zu. In die Preistaktik sollten frühere Erfahrungen miteinfließen: Bei welchem Preis wurde ein Auftrag gewonnen, bei welchem verloren. Die eigenen Angebote und deren Erfolge und Misserfolge sollten genau analysiert und festgehalten werden. Hilfreich ist der Aufbau einer **Pricing-Datenbank** in der alle Preisinformationen festgehalten werden, auch die von Mitbewerbern.

4. Änderungskosten durchsetzen

Bei den Handwerkern kommt es bei der Auftragsbearbeitung häufig zu Änderungen oder Erweiterungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten waren. Die tatsächlichen Mehrkosten der Änderung sind nicht genau bekannt. Zu schnell wird auf die Wünsche des „Kunden als König“ eingegangen, ohne die Änderungskosten hinreichend in Rechnung zu stellen. Durch geschickte Preisverhandlungen können bei nachträglichen Änderungen zusätzliche Gewinne erzielt werden. Leider ist oft das Gegenteil der Fall, und die kalkulierte Preis-Marge und somit auch die Preisqualität verringern sich erheblich.



Ralf Hecht

Diplom-Kaufmann Univ.,
Steuerberater

r.hecht@hecht-friedemann.de

5. Pricingmarge Soll/Ist

Durch eine mitlaufende Kalkulation des Auftrages kann eine Soll-Ist-Abweichung bei der Pricingmarge festgestellt und wenn möglich korrigiert werden. Ziel ist es, durch folgende Fragen eine maximale Kostentransparenz herzustellen:

- Welche Kosten sind insgesamt angefallen?
- Welche Änderungskosten wurden weiterberechnet?
- Welche Auswirkungen hatten interne Fehler auf das Ergebnis

In der Praxis fehlt oft die Transparenz über einzelne Margen oder erzielte Durchschnittspreise von Aufträgen. Doch ohne diese Transparenz über erzielte Preise und Margen können keine Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

6. Pricing-BWA

Über eine laufende Pricing-BWA kann kontrolliert und gesteuert werden, wie die Pricingmarge und Pricingqualität sich entwickelt.

Unsere „Pricing-BWA“ plant und überwacht die Marge ihrer Preise und steuert den größten Gewinnstreiber in Ihrem Unternehmen.

FAZIT

Die Handhabung und der Umgang mit dem Instrument Preis erfolgt oftmals unprofessionell. Der Preis hat aber die größte Durchschlagskraft auf den Gewinn. Falsch eingesetzt wird er zum Fluch für Unternehmen. Zielgerichtet und differenziert genutzt, ist er aber ein Segen.

Dienstag, 21.03.2017

**H + F - Unternehmerfrühstück
zum Thema Pricing**

Es weihnachtet bei Hecht + Friedemann...



Guildo Horns Nussecken (Originalrezept)

Zutaten

300 g Mehl
1 TL Backpulver
130 g Zucker
1 Pkt. Vanillezucker
2 Eier
130 g Margarine
7 EL Aprikosenkonfitüre
100 g Zucker
250 g Butter
2 Pkt. Vanillezucker
4 EL Wasser
200 g gehackte Haselnüsse
200 g gehackte Mandeln

Zubereitung

Aus Mehl, Backpulver, Zucker, Vanillezucker, Eiern und Margarine einen Knetteig herstellen und diesen auf ein mit Backpapier ausgelegtes Backblech rollen. Den Teig mit Aprikosenkonfitüre bestreichen.

In einem Topf die Butter zerlassen, Zucker, Vanillezucker und Wasser hinzugeben und einmal kurz aufkochen lassen. Die Nüsse unterrühren.

Die Masse gleichmäßig auf den Teig streichen. Bei 180°C 30 Min. backen.

Das abgekühlte Gebäck in Vierecke und dann diagonal in Dreiecke zerschneiden.

**André
Friedemann**



„Mein Lieblingsweihnachtslied ist „Leise rieselt der Schnee“, arrangiert von Lorenz Maierhofer. Es macht einfach Spaß, dieses Lied mit meinen Sängerinnen vom Frauenchor SingConTact zu singen!“

Ingrid Männle, Sekretariat



„Am liebsten esse ich in der Adventszeit die butterweichen Hildabrötchen meiner Mutter, die sie immer noch mit Schokolade und Marzipan verfeinert. Abends gehen wir gerne mit den Kindern auf den Gengenbacher Adventsmarkt und zum Absacker in die „Wunderbar“.“

Ralf Hecht



„Wir schmücken den Baum immer schon früh und erfreuen uns daran. Er kommt dann aber meistens auch früh wieder weg, bevor wir, wie die letzten zehn Jahre auch, nach Oberammergau fahren, um dort mit Freunden Silvester zu feiern - darauf freuen wir uns das ganze Jahr.“

Nadine Burger, Buchhaltung

„Mit den guten Vorsätzen nicht warten, bis das neue Jahr kommt. Es kann jeder Tag ein neuer Anfang sein. Zuerst im Alltag einen leichten Vorsatz sofort und konsequent in der regelmäßigen Anwendung umsetzen und so dann im Laufe der Zeit Neues angehen.“

Petra Benz, Buchhalterin



Winterlicht

Dieses hübsche Windlicht basteln wir dieses Jahr mit den Schülern in der Schule meines Sohnes.

Viel braucht es nicht dafür:

Ein gereinigtes Einweckglas auf eine Baumscheibe stellen. Nun verschieden dicke Birkenäste in Stücke schneiden, um das Glas arrangieren und mit Heißkleber befestigen.

Einige Zweige frisches Grün mit einarbeiten.

Zum Schluss ein zartes Satinband mit Stern um den Glasrand legen - schon hat man ein Stück Winterwald ins eigene Heim gebracht.

**Melanie Batzlaff-Seger,
Steuerfach-
wirtin,
Steuerfach-
angestellte**



Wir wünschen

Ihnen ein

**FROHES
FEST**

und ein

erfolgreiches

+ gesundes

neues Jahr

2017

Das Team von

**Hecht +
Friedemann**

DIE ERBSCHAFT- STEUERREFORM 2016

Ende 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Privilegien für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu finden.

Nach zähen Verhandlungen konnte schließlich die Reform der Erbschaftsteuer auf den Weg gebracht werden.

Der Bundestag hat am 29.09.2016 die Reform beschlossen und der Bundesrat am 14.10.2016 der Reform zugestimmt.

Das neue Erbschaftsteuerrecht tritt rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Inhalt der Reform

Wichtig ist zunächst festzuhalten, dass sich durch die Erbschaftsteuerreform im privaten Bereich (z.B. Übertragung eines privaten Wohnhauses oder von Geldvermögen) keine Änderungen ergeben haben.

Beim Betriebsvermögen wurden die bisherigen Vergünstigungen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts teilweise erheblich eingeschränkt.

1. Begünstigtes Vermögen

Wie bisher gehören zum grundsätzlich begünstigten Vermögen das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das inländische Betriebsvermögen, die Beteiligungen an Personengesellschaften und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anteile an Kapitalgesellschaften.

2. Unternehmensbewertung

Bei der Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren wird ein neuer, fester Kapitalisierungsfaktor von 13,75 gesetzlich festgelegt, der allerdings zukünftig durch Rechtsverordnung an die allg. Zinsentwicklung angepasst werden kann (zuletzt lag der Kapitalisierungsfaktor bei 17,86). Diese Regelung ist bereits auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 anzuwenden und führt zu einem niedrigeren Unternehmenswert.

3. Begünstigung von Betriebsvermögen

Eine **völlige Verschonung** von der Erbschaftsteuer ist möglich, wenn die betriebliche Einheit nicht mehr als 20 % „schädliches“ Verwaltungsvermögen (z. B. grds. fremdvermietete Immobilien, Luxusgegenstände, Oldtimer, Finanzmittel, die eine bestimmte Grenze übersteigen) hat. Schulden dürfen dabei nicht vom Verwaltungsvermögen abgezogen werden. Des Weiteren darf der Erwerb des begünstigten Vermögens nicht mehr als 26 Mio. EUR betragen und die Lohnsummenregelung (Mindestlohnsumme 700 %, Lohnsummenfrist 7 Jahre) und die Behaltensfrist (7 Jahre) müssen insgesamt eingehalten werden.

Um die **Regelverschonung** (85 % Steuerbefreiung für das begünstigte Vermögen) zu erhalten, müssen die Lohnsummenregelung (Mindestlohnsumme 400 %, Lohnsummenfrist 5 Jahre) und die Behaltensfrist (5 Jahre) eingehalten werden.

Mehrere Erwerbe von unternehmerischen Vermögen von derselben Person innerhalb von 10 Jahren sind zusammenzurechnen.

Bisher wurde die **Lohnsummenregelung** erst bei einer Grenze von 20 Beschäftigten angewandt. Im neuen Gesetz soll die Prüfung der Lohnsummen bereits bei mehr als 5 Arbeitnehmern greifen. Dabei bleiben bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl Saisonarbeiter unberücksichtigt. Für Betriebe zwischen 6 und 15 Beschäftigten gelten Erleichterungen bei der Lohnsummenregelung.

Ab einem Betriebsvermögen von 26 Mio. EUR sinken die Verschonungsbeträge.

Für **Familienunternehmen** wird ein neuer Vorab-Abschlag von bis zu 30 % gewährt. Die Gewährung dieses Abschlags setzt jedoch voraus, dass der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung bestimmte Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthält. Diese Beschränkungen müssen mindestens 2 Jahre vor dem Übertragungsstichtag und 20 Jahre danach fortbestehen. Deshalb sollten die Gesellschaftsverträge zeitnah überprüft und ggf. an die neue Regelung angepasst werden.

Die bei Erwerben von Todes wegen auf begünstigtes Vermögen entfallende **Erbschaftsteuer** wird auf Antrag bis zu 7 Jahre **gestundet**, wobei die Steuer in gleichen Beträgen zu tilgen ist. Im ersten Jahr erfolgt die Stundung zinslos und danach belaufen sich die Zinsen auf 6 % p.a.

Kann die Steuer nachweislich nicht aus dem verfügbaren Vermögen bedient werden, so kann diese unter bestimmten Voraussetzungen komplett erlassen werden (sog. Verschonungsbedarfsprüfung).

Das neue Erbschaftsteuerrecht für Unternehmen enthält ein komplexes und nicht leicht verständliches Verschonungssystem.

Wir beraten Sie gerne.

Willi S. Huber

Diplom-Kaufmann Univ.,
Steuerberater,
vereidigter Buchprüfer

ws.huber@hecht-friedemann.de



DIGITALE BUCHFÜHRUNG -

Über zwei Millionen Unternehmen in Deutschland lassen Ihre Buchführung beim Steuerberater erstellen.

Die Vorteile liegen klar auf der Hand: Bei gesetzlichen Änderungen müssen

Sie sich nicht einarbeiten, sondern können sich auf uns verlassen. Wir sorgen für die Einhaltung aller Termine und berücksichtigen die gesetzlichen Anforderungen in Ihrer Buchführung.

EIN SCHRITT IN DIE ZUKUNFT

Zusammenarbeit entlastet

Unser Systemanbieter DATEV bietet mit der Internetanwendung „DATEV Unternehmen online“ eine flexible Arbeitsplattform für unsere Zusammenarbeit mit Ihnen, die Sie je nach Bedarf individuell entlastet.

Umfangreiche Kenntnisse in der Finanzbuchführung sind nicht nötig. Die notwendigen Unterlagen wie Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie weitere Rechnungsdaten stellen Sie uns nicht auf Papier, sondern in digitaler Form zur Verfügung.

Ihre Originalbelege bleiben im Unternehmen. Sie müssen die Belege also nicht mehr sammeln, sortieren und zu uns bringen. Die Übertragung der Belege in das DATEV-Rechenzentrum nach Nürnberg erfolgt über eine sichere Verbindung.

Vom Scannen bis zur Zahlung

Mit „DATEV Unternehmen online“ digitalisieren Sie Ihre Belege per Scanner. Eine automatisierte Rechnungserkennung liest relevante Informationen vom digitalen Beleg ab, z.B. Rechnungsdatum, -betrag und -nummer. Bei Bedarf vervollständigen Sie noch Lieferantendaten.

Damit ist der Beleg bereits fertig bearbeitet und mit allen wichtigen Informationen versehen, welche wir für die weitere Erstellung Ihrer Buchhaltung benötigen.

Über das Programm können Sie auch die Kontoumsätze Ihrer Bankverbindungen abrufen und Überweisungen ausführen. Da bereits alle erforderlichen Informationen aus den gescannten Belegen in die Zahlungsaufträge übernommen wurden, ersparen Sie sich doppeltes Erfassen der Belege in den Onlineanwendungen Ihrer Banken.

Aufbewahrungsfristen

Rechnungen unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren. Die Archivierung im DATEV-Rechenzentrum gewährleistet diese Fristen und die Lesbarkeit für alle relevanten Unterlagen und damit Revisionssicherheit.

Aktuelle Unternehmenszahlen

Nach Erstellung der Buchführung erhalten Sie monatsaktuell aufbereitete Zahlen für Ihr Unternehmen.

Insbesondere mit unserem Projekt

„Dauerhaft Zahlungsfähig“

bieten wir Ihnen individuell auf Sie zugeschnittene Auswertungen zur Unternehmenssteuerung.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.hecht-friedemann.de.

Mit aktuellen Zahlen und Informationen sind Sie optimal auf Bankgespräche vorbereitet

und können Ihr Unternehmen als kompetenten und verlässlichen Partner präsentieren.

Dienstag, 20.06.2017 bei H + F:
Unternehmerfrühstück „Digitale Buchführung“

Dienstag, 18.10. 2017 bei H + F:
Unternehmerfrühstück „Digitale Prüfung“

(Siehe Magazin-Rückseite)

Viele unserer Mandanten benutzen die Internetplattform „DATEV Unternehmen online“ bereits für Ihre Buchhaltungs- und Lohnauswertungen.

Wenige Minuten nach der Erstellung der Buchführung können Sie z.B. die Auswertungen bereits online anschauen.

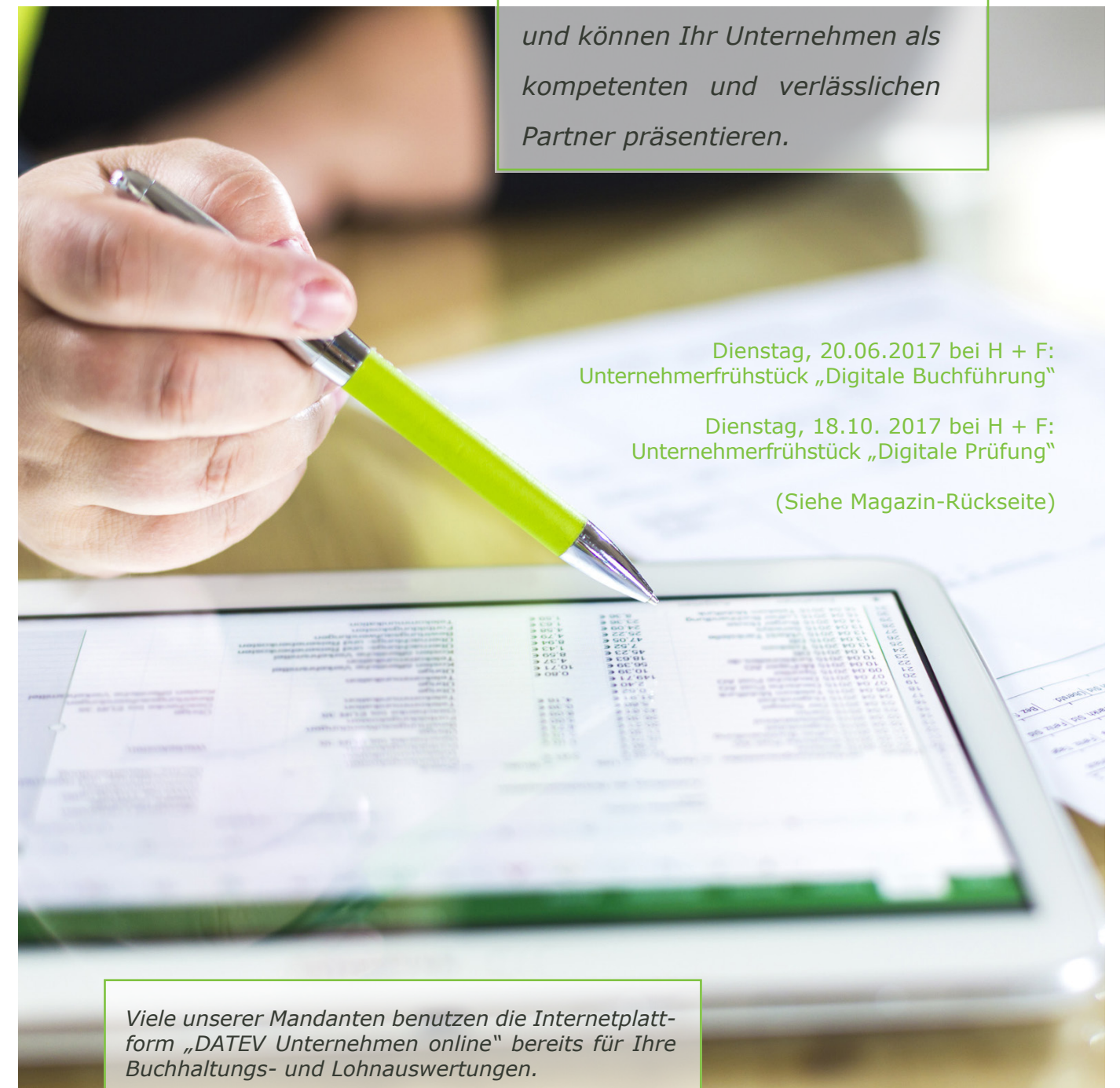
Sämtliche Lohnauswertungen stehen ihnen jederzeit zur Verfügung. Umfangreiches sortieren und abheften der Auswertungen entfällt.



Jürgen Schille

Bilanzbuchhalter,
Steuerfachangestellter

j.schille@hecht-friedemann.de





DAVID LOHMÜLLER

18 Uhr Sektempfang - 19 Uhr Live-Show

31. JANUAR 2017



INDONESIEN

Ein Roadtrip quer durchs Inselreich

Seien Sie überwältigt

Schon 2014 begeisterte David Lohmüller mit seinem „Roadtrip Panamericana“ mehr als 200 gebannte Zuhörer in unserer Kanzlei. 2017 nimmt er uns mit nach Indonesien:

Von den einsamen Stränden im Westen Sumatras in den dichten Dschungel des Leuser Nationalparks. Weiter in die pulsierenden Metropolen Javas, über das gigantische Bromo-Massiv hinweg zu den mystischen Tempeln auf der Götterinsel Bali und hinauf zum sagenumwobenen Kelimutu-Vulkan im Herzen von Flores:

Die abenteuerliche Rucksackreise des aus Gengenbach stammenden Fotografen David Lohmüller führt einmal quer durch den größten Inselstaat der Erde.



Im Segelboot durch den indischen Ozean, in nicht enden wollenden Schüttelfahrten auf den Schlaglochpisten Sumatras, mit einem klapprigen Moped über wackelige Bambusbrücken und auf dem Busdach unterwegs auf halbschweren Kurvenfahrten entlang des indonesischen Feuergürtels geht es beständig gen Osten. **Wollten Sie schon immer einmal wissen**, wie es sich in einer Rikscha schläft? Wie laut der Dschungel ist? Wie es sich anfühlt, wenn man 70 kg Schwefel aus einem aktiven Vulkan schleppt?

Dann fahren Sie mit ans andere Ende der Welt.

Steigen Sie auf schmalen und steilen Dschungelpfaden hinauf in entlegene Bergdörfer.

Gehen Sie auf Tuchfühlung mit Orang Utans. Surfen Sie auf den berühmtesten Wellen der Welt. Werden Sie Millionär. Wandern Sie durch Teeplantagen. Stellen Sie sich unter einen riesigen Wasserfall. Überstehen Sie eine 48-stündige Fahrt eingepfercht in stickigen Bussen. Seien Sie zu Gast bei wunderbaren Menschen. Erkunden Sie eine der größten buddhistischen Tempelanlagen Südostasiens. Schnorcheln Sie mit Schildkröten durch schillernd bunte Korallengärten.



Seien Sie staubig. Seien Sie überwältigt. Vor allem aber, erleben Sie das Gefühl einer einzigartigen Reise und die grenzenlose Freiheit des Unterwegsseins!

David Lohmüller trifft auf seiner Reiseroute Menschen, die etwas zu erzählen haben und deren Alltag er authentisch mit seiner Kamera einfängt. Es sind diese Begegnungen mit den Menschen, das Unerwartete, Spannende, die Großartigkeit der Landschaften und seine Fähigkeit auch Strapazen als Bereicherung zu erleben, die diese Reportage zu einer großen Inspiration für alle machen, die das Reisen lieben.

Live-Show

in der Steuerkanzlei
Hecht + Friedemann

Roadtrip Indonesien

31.01.2017
Sektempfang ab 18 Uhr
Showbeginn 19 Uhr



#LightenUp heißt das Spendenprojekt, das David Lohmüller im Frühling 2016 im Flüchtlingslager Idomeni gestartet hat.

Mit dem gesammelten Geld konnten im Lager mehr als 2000 Solarlichter und Taschenlampen verteilt und dafür gesorgt werden, dass die Menschen nicht länger im Dunkeln sitzen mussten.

Leider ist die aktuelle Lage der Flüchtlinge in Griechenland, in der Türkei und auf der Balkanroute unverändert dramatisch, jede Hilfe ist dringend nötig.



#LightenUp

Lohmüllers Initiative verteilt Solarlampen an Menschen ohne Licht und baut Schulprojekte auf. Auch Spendenkonvois werden organisiert und Essen, Kleidung und Schuhe an Kinder und Ihre Eltern in Flüchtlingslagern verteilt.

Mit dem Licht kommt das Lachen!

Wenn Sie David Lohmüller bei seinen Projekten unterstützen wollen, können Sie ihn unter

mail@davidlohmüller.com

direkt kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Geschäftsjahr



... und begrüßen Sie gerne wieder in unserer Kanzlei:

Dienstag, 31.01.2017	ab 18:00 Uhr	Live-Show „Roadtrip Indonesien“ mit David Lohmüller
Dienstag, 21.03.2017	8:30 Uhr	„Power Pricing“ Erfolg durch Preisgestaltung <i>Unternehmer-Frühstück</i>
Sonntag, 21.05.2017	ab 13 Uhr	Zeller Maifest Tag der Offenen Tür bei H + F mit Vernissage, Kurzvorträgen und Kinderschminken
Dienstag, 20.06.2017	8:30 Uhr	„Digitale Buchführung“ Unternehmen Online <i>Unternehmer-Frühstück</i>
Dienstag, 17.10.2017	8:30 Uhr	„Die (digitale) Betriebsprüfung“ Fallstricke aus der Praxis <i>Unternehmer-Frühstück</i>